



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

➔ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Referat Pflichtschulen

Bearbeiter/in: Mag.DDr. Herbert König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-121320/2016-4; Bezug: BMBF-12.660/0002-
ABT06-1780/2016-165 PräS.10/2016

Graz, am 04.05.2016

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur beabsichtigten Novellierung der oa. Bundesgesetze wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

Die Steiermärkische Landesregierung sieht das derzeit vorliegende Schulrechtspaket in Zusammenhang mit der beabsichtigten Bildungsreform, wobei dieses Schulrechtspaket den Bereich der Verwaltungsreform ausklammert.

Es wird mit Bedauern festgestellt, dass im Hinblick auf die Schulautonomie sowohl im Bereich der Schulzeit als auch im finanziellen Bereich die Empfehlungen der ExpertenInnenarbeitsgruppe

8010 Graz • Burgring 4

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

DVR 0087122 • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Schulverwaltung, „Freiraum für Österreichs Schulen – März 2015“ nur in geringem Umfang durchgedrungen sind; dies gilt auch für den Bereich der organisatorischen Autonomie.

So hat die immer wieder geforderte Teilrechtsfähigkeit analog zu der Bestimmung des § 128c Schulorganisationsgesetz für Bundesschulen und auch die schulautonome Anordnung der Unterrichtszeit (Seite 15 des Expertenpapiers) – einschließlich einer generellen Öffnungszeit bis 16 Uhr - keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden.

Stattdessen bewirkt die Schaffung einer weiteren Berufsgruppe für die ganztägige Schulform (GTS) eine zusätzliche Verkomplizierung und Zersplitterung. Neben LehrerInnen, ErzieherInnen, FreizeitpädagogInnen, Personal aufgrund der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung (derzeit nur für TrainerInnen für Bewegung und Sport) und nunmehr mit den ErzieherInnen für die Lernhilfe kommen mittlerweile fünf verschiedene „Berufsgruppen“ in der ganztägigen Schulform zum Einsatz. In Verbindung mit zusätzlichen Förderungen an die Schulerhalter durch Land und Bund durch Landesförderungen und aktuell drei Art. 15a-B-VG-Verträge zum Ausbau der ganztägigen Schulform (Bundesförderung) wird der „Komplex Ganztägige Schulform“ immer unübersichtlicher und ist kaum mehr zu administrieren. Eine Flexibilisierung des Lehrerdienstrechtes und die Öffnungszeit bis 16 Uhr für alle Schulen wären zielführender.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

B.1: Schulorganisationsgesetz

a) ErzieherInnen für die Lernhilfe

Ergänzend zu dem unter „Allgemeines“ Ausgeführten wird hinsichtlich der Komplexität der GTS-Regelungen darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen nach dem PD-Schema nur in der qualifizierten Lernzeit, die der gegenstandsbezogenen Lernzeit entspricht, eingesetzt werden dürfen. Die Lehrpersonen nach den bisherigen dienstrechtlichen Bestimmungen können nur mit ihrem Einverständnis gemäß § 43 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 auch in der individuellen Lernzeit zum Einsatz kommen; diese wird allerdings nur zur Hälfte für die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Langfristig können aufgrund der derzeitigen Bestimmungen (einschließlich des vorliegenden Entwurfes) keine Lehrpersonen mehr in der individuellen Lernzeit eingesetzt werden. Diese müsste von ErzieherInnen oder ErzieherInnen für die Lernzeit bestritten werden. In Anbetracht der Abrechnung der Lernzeiten (fünf Stunden pro GTS-Gruppe) über den LehrerInnen-Stellenplan wird künftig nur noch die gegenstandsbezogene (oder qualifizierte) Lernzeit gehalten, weil

ErzieherInnen und ErzieherInnen für die Lernzeit nicht über einen Stellenplan für Landeslehrpersonen abgerechnet werden können.

Die Abrechnung der Kosten für den Einsatz von Nicht-Lehrpersonen mit dem Bund ist nicht geregelt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Entlohnung und dem Gehaltsschema für diese ErzieherInnen. Entspricht sie der Hälfte eines LehrerInnenbezuges oder kann sie auch anders gestaltet sein? Welche Kosten würde der Bund akzeptieren? Wie wäre mit dem Bund dieses Nicht-Lehrpersonal abzurechnen? Sind die ErzieherInnen und die ErzieherInnen für die (Lernhilfe) Lernzeit gleich zu entlohnen?

All dies stellt eine weitere Verkomplizierung der Administrierung der GTS dar.

b) Sprachförderkurse/Sprachstartkurse

Nachdem die Sprachförderkurse seit fast zehn Jahren immer wieder um zwei Jahre befristet verlängert wurden und die Bewährung dieser Kurse betont wurde sowie auch ein erster inoffizieller Entwurf die unbefristete Einführung dieser Sprachförderkurse vorsah, überrascht es in Anbetracht der Flüchtlingsproblematik, dass diese Kurse, nunmehr erweitert um den Begriff der „Sprachstartgruppen“ wiederum befristet auf drei Jahre vorgesehen werden. Es ist kaum zu erwarten, dass nach drei Jahren der Bedarf an derartigen Kursen geringer werden wird. Es ist auch nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, wenn alle zwei oder drei Jahre der gesamte Gesetzgebungsapparat auf Bundesebene und neun Landtage für diese Verlängerungen in Bewegung gesetzt werden müssen.

Nicht nachvollziehbar erscheint, warum der Entwurf im § 8e Abs. 1 des SchOG für die Bundesschulen die Führung von Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend („sind“) vorschreibt, während diese gemäß § 8e Abs. 5 leg. cit. in den Grundsatzbestimmungen für die Länder nur fakultativ („können“) einzurichten sind. Daraus ergibt sich, dass an jenen Schultypen (AHS), an denen kaum ao. Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, verpflichtend Kurse stattfinden, während es an jenen Schultypen (VS, NMS, PTS), an denen aufgrund des hohen Anteils an ao. Schülerinnen und Schülern zahlreiche Kurse benötigt werden, nur fakultativ Kurse gibt.

Hinsichtlich der Höchstdauer von zwei Jahren für Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen im § 8e Abs. 4 leg. cit. scheint eine unzulässige Vermischung zwischen der Dauer von Sprachförderkursen

einerseits und der gesetzlich festgelegten individuellen Höchstdauer von zwei Jahren für den ao. Status einer Schülerin/eines Schülers andererseits vorzuliegen.

Sprachförderung in der Schule sollte unabhängig vom Status eines/einer außerordentlichen Schülers/Schülerin und auch unabhängig der Herkunft stattfinden. Es braucht eine Sprachstandsfeststellung, die die Voraussetzungen aller SchülerInnen erfasst. Dementsprechende Förderung muss zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass alle SchülerInnen sprachliche Defizite während der Schulzeit beheben und fundierte Sprachkenntnisse erwerben können.

Die Anordnung in § 8e Abs. 5 letzter Satz, dass die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen sind ist im Hinblick auf die geltenden verfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen verfehlt. Diagnose- und Förderinstrumente sind Maßnahmen, die in den pädagogischen Bereich und den inneren Schulbetrieb (Schulunterrichtsgesetz, Maßnahmen der Schulaufsicht) und somit in die ausschließliche Bundeskompetenz fallen. Hier besteht auch Handlungsbedarf, denn es benötigt österreichweit einheitliche Testinstrumente zur Sprachstandsfeststellung bzw auch zur Unterstützung der Schulleitungen zur Feststellung des Status des/der außerordentlichen Schülers/Schülerin. Sie gehören jedenfalls nicht zum Kompetenzbereich der äußeren Schulorganisation und können daher auch nicht Gegenstand einer Ausführungsgesetzgebung zur Schulorganisation sein.

Da die gegenständliche Regelung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ohnehin im § 8e Abs. 4 leg. cit. allgemein festgelegt ist, erübrigt sich der Hinweis im § 8e Abs. 5.

In den Erläuterungen zu den Sprachförderkursen (Seite 6) wird ausgeführt, dass “in der Vergangenheit sonderpädagogischer Förderbedarf auch bei (allein) mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache ausgesprochen“ wurde. Hier liegt ganz offensichtlich ein „Verwaltungsmissbrauch“ in größerem Ausmaß vor, der von der Schulaufsicht zu bereinigen wäre.

Dennoch würde auch bei Behebung dieses Missstands die vom Bund gedeckelte Ressourcenzuteilung für die Sonderpädagogik mit 2,7% (tatsächlich sind es etwa 4,5%) der GesamtschülerInnenzahl erheblich überschritten. Die Forderung auf Aufhebung dieser Deckelung und Anpassung an den tatsächlichen Bedarf war unter anderem auch schon Gegenstand eines Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2009 und zuletzt der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom 17. September 2015.

Ebenso viel zu eng bemessen sind auch die Ressourcen für die Sprachförderkurse. Zusätzliche Mittel sind laut den vorliegenden Unterlagen auch künftig – trotz zunehmender Flüchtlingszahl und des damit verbundenen Mehrbedarfs - nicht zu erwarten. Die Steiermark erhält im Schuljahr 2015/16 laut Stellenplan 29,1 VBÄ und nachträglich 11,8 VBÄ, stellt aber für die Sprachförderung 204 VBÄ tatsächlich zur Verfügung.

Die Differenz muss von den Planstellen, die sich aus der Maßzahl ergeben, abgedeckt werden. Die Zahl dieser Planstellen wird jedoch aufgrund sinkender SchülerInnenzahlen von Jahr zu Jahr geringer, während der Anteil der ao. Schülerinnen und Schüler an der GesamtschülerInnenzahl größer wird. Die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache führt zu einer Schlechterstellung aller Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen. Es ist daher im Sinne der Chancengleichheit sowie der Sicherung der pädagogischen Qualität für alle Schülerinnen und Schüler dringend erforderlich, die Deckelung im Bereich der Sprachförderung aufzuheben und den tatsächlichen Bedarf der Berechnung der Planstellen zu Grunde zu legen. In diesem Zusammenhang wäre mit dem Zuzug von Flüchtlingskindern, die während des Schuljahres in den Schulbetrieb einsteigen, eine flexiblere Festlegung eines „Stichtages“ für zusätzlichen bedarfsgerechten Lehrpersoneneinsatz sinnvoll.

c) Grundschule

Im Sinne des Ausbaus der Schulautonomie wird die beabsichtigte Übertragung der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 12 Abs. 3 SchOG auf SchulleiterIn oder Schulforum an den Volksschulen grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings sicherzustellen, dass es dadurch nicht zu zusätzlichen Stellenplanbelastung oder zu zusätzlichen Kosten für den Schulerhalter (Raumressourcen) kommt. Daher sollte in die Bestimmung des § 12 Abs. 3 leg. cit. der Hinweis „sofern kein zusätzlicher Raum- und Personalaufwand entsteht“ eingefügt werden.

d) Bildungsanstalten:

Die Umwandlung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Bildungsanstalten für Elementarpädagogik trägt den aktuellen Begrifflichkeiten Rechnung und wird daher seitens der Steiermärkischen Landesregierung begrüßt. Auch die integrative Aufnahme der bisher optional wählbaren Zusatzqualifikation der Früherziehung der 0—3-Jährigen ist als positiv zu werten. Allerdings müsste wohl auch das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für SchülerInnen von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, mitgeändert werden, und damit in weiterer Folge auch

das entsprechende Ausführungsgesetz des Landes, da sich die Anstellungserfordernisse, das heißt die für die Anstellung von KindergartenpädagogInnen zu absolvierenden Ausbildungen, ändern.

e) Legistische Vorgangsweise

Beispielhaft darf unter Bezug auf die unter Z. 31 vorgesehene Verschiebung des § 78 auf § 82 (Umbenennung) für eine in der Bundeslegistik leider immer wieder auftretende Praxis hingewiesen werden, die einer künftigen Nachvollziehbarkeit der Entwicklung eines Gesetzes nicht zuträglich ist. Auch im Sinne einer künftigen Wiederverlautbarung von Gesetzen sollte das Verschieben bzw. Umbenennen von Paragraphen und Absätzen vermieden werden.

Nicht nachvollziehbar ist die auf Seite 18 der Wirkungsfolgenabschätzung ausgeführte Vermutung, dass die „Weiterentwicklung und Anpassungen im Bereich der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (derzeit: Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) mit einer verbesserten Aufnahme von Burschen an die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einhergehen“ soll. Es stellt sich dabei die Frage, auf welchen Vermutungen diese angeblich zu erwartende Entwicklung beruht.

B. 2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Sprengelflexibilität

Die in den §§ 8 Abs. 2 und 13 Abs. 6 des Entwurfes zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz beabsichtigte angebliche größere Flexibilität hinsichtlich des sprengelfremden Schulbesuches war auch schon bisher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben möglich.

In der Textgegenüberstellung zum § 8 Abs. 2 findet sich unter Ziffer 3. die Wendung

„der Besuch einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge und Unterrichts- und Betreuungsteil angestrebt wird und dieses Angebot an der sprengelmäßig zuständigen Schule nicht besteht“.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Ermöglichung von sprengelfremden Schulbesuch einer Pflichtschule mit ganztägiger Schulform nur auf die verschränkte Abfolge begrenzt sein soll. Eine Erweiterung auf die getrennte Abfolge wäre sinnvoll. In diesem Zusammenhang darf auch auf § 23 Abs. 4 Z. 3 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes verwiesen werden, wo dieser sprengelfremde Schulbesuch ex lege bereits jetzt für alle Formen der GTS vorgesehen ist.

Zum oa. Gesetzeszitat in der Textgegenüberstellung ist festzuhalten, dass diese Textpassage im Entwurfstext des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nicht zu finden ist (vermutlich ein

redaktioneller Fehler). Weiters steht im Text unter § 8 Abs. 2 Z.3. erste/zweite Zeile die Wendung „mit verschränkter Abfolge und Unterrichts- und Betreuungsteil“; vermutlich ist „mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“ gemeint.

B. 3. Schulunterrichtsgesetz

Im § 57b des Entwurfes zum Schulunterrichtsgesetz sollte in den beabsichtigten Text der Hinweis aufgenommen werden, dass bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Zustimmung erteilen müssen.

B.4. Schulpflichtgesetz

Neuordnung des Schuleingangsbereichs - Schnittstelle zum Kindergarten, Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU:

Die Ergänzung des § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz um den Satz, dass die Erziehungsberechtigten im Zuge der Schuleinschreibung des Kindes in der Volksschule die ihnen von der Kindergartenleitung überlassenen Unterlagen, Erhebungen, Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen haben, wird als höchst problematisch gesehen. Die Regelung sieht nämlich für die Eltern die Vorlage der allfälligen Unterlagen etc. vor, und nicht die Vorlage der von der Kindergartenleitung allfällig überlassenen Unterlagen.

Die Intention, den Übergang vom Kindergarten in die Volksschule unter Nutzung der im Kindergarten erlangten Erkenntnisse über die Entwicklungssituation der Kinder, insbesondere deren Sprachkenntnisse, so zu gestalten, dass Fördermaßnahmen frühzeitig zum Einsatz kommen können, ist grundsätzlich als positiv zu werten. Zu bedenken ist aber, dass der Bereich der Kinderbetreuung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Durch die vorgesehene Bestimmung gibt der Bund letztlich vor, dass den Eltern die entsprechenden Unterlagen über ihr Kind von der Kindergartenleitung überlassen werden müssen, was kompetenzrechtlich problematisch erscheint. Standardmäßig werden den Eltern derzeit gar keine Unterlagen über den Entwicklungsverlauf ihres Kindes oder deren Sprachstand ausgehändigt; es wird seitens der Fachaufsicht lediglich empfohlen, den Eltern zumindest das Protokoll über das Entwicklungsgespräch mitzugeben. Die Gesamtheit der Aufzeichnungen und der Unterlagen des Kindergartens wird außerdem für die Schule im Hinblick auf etwaige weiterführende Fördermaßnahmen überhaupt nicht hilfreich sein.

Die vorgesehene Regelung wirft daher zwangsläufig die Frage auf, welche konkreten Unterlagen die KindergartenleiterInnen in Zukunft den Eltern standardmäßig aushändigen sollen bzw. müssen, die

Erläuterungen sprechen die Sprachstandsfeststellungen an; es sind aber offenbar nicht nur diese gemeint. Die komplette Dokumentation über den Entwicklungsverlauf eines Kindes kann wohl nicht umfasst sein, dies würde einen Mehraufwand für die KindergartenleiterInnen und auch enorme Kosten für Kopien verursachen, da die Unterlagen zu Dokumentationszwecken auch im Kindergarten verbleiben müssen. Welche Konsequenzen es hat, wenn die Eltern ohne diese Unterlagen bei der Schuleinschreibung erscheinen, ist nicht geregelt. Die Kompetenz des Bundes für eine solche Regelung bleibt jedenfalls fraglich.

B. 5. Bundes-Schulaufsichtsgesetz:

§ 11 Abs. 3 des Entwurfes des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sieht künftig vor, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor des Landesschulrates „*ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter des Bundes*“ sein soll. Es erscheint wenig sinnvoll, wenige Monate vor der geplanten Einrichtung einer Bildungsdirektion in den Ländern als gemeinsame „Bund-Land-Behörde“ und damit verbunden einer Auflassung des Landesschulrates als Bundesbehörde die Bestellungs Voraussetzungen für die Landesschulratsdirektorin/den Landesschulratsdirektor zu ändern, zumal diese Funktion dann obsolet wird.

Hier wäre es zielführender, das Ergebnis der Verhandlungen über die Schulverwaltungsreform abzuwarten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.